

Es ist nicht meine Absicht, hier ein ausgefeiltes Referat darüber vorzulegen, wie der Hauptgottesdienst im Dom an Sonn- und Feiertagen – früher wurde er in der Regel „Kapitelamt“ oder wie in den übrigen Kirchen einfach „Hochamt“ genannt – gefeiert werden soll, bzw. wie er nicht gefeiert werden soll. Die hier vorgelegten Gedanken sind vielmehr als Denkanstöße und Impulse für die folgenden Gespräche in den Arbeitskreisen zu verstehen. Daraus ergibt sich einerseits die skizzenhafte Darlegung und andererseits manche vielleicht als Provokation empfundene Formulierung.

Nach einigen *Vorbemerkungen* folgen zwei Hauptteile: 1. *Streiflichter zur gegenwärtigen Situation*, wie ich sie sehe (also wohl eher subjektiv als objektiv) und 2. *Konkrete Anregungen*, aber nicht nur für das weiterführende Gespräch, sondern – so hoffe ich – auch für die tatsächliche liturgische Praxis in unseren Domkirchen.

VORBEMERKUNGEN

Vieles, was hier gesagt und/oder vorgeschlagen wird, gilt nicht nur für die Domkirchen, sondern auch für die Meßfeiern in anderen Kirchen. Das heißt wir wollen unsere Aufmerksamkeit nicht nur den Besonderheiten der Kathedralliturgie zuwenden, sondern auch anderen wichtigen Punkten von allgemeiner Bedeutung, denn die Liturgiefeier in der Metropolitankirche und in den Bischofskirchen hat und hatte immer Beispielcharakter für die Feiern in anderen Kirchen. Dafür bietet die Liturgiegeschichte unzählige Beispiele; dieses Prinzip war auch maßgebend für die Entstehung verschiedener ortsbestimmter Liturgietypen im Osten und im Abendland. Und das neue römische *Caeremoniale Episcoporum* sagt kurz und bündig: „*Ecclesia cathedralis centrum vitae liturgicae dioecesis merito haberi debet.*“ (Mit Recht hat die Kathedrale als Zentrum des liturgischen Lebens der Diözese zu gelten. – CE 44.)

Die Kathedrale ist unter *verschiedenen Gesichtspunkten* zu beachten, die ihr je eigenes Gewicht haben. Daß es zu Schwierigkeiten kommen kann, je nachdem welchen Komponenten Vorrang gegenüber anderen gegeben wird, ist nicht zu verwundern. Aber auch Schwierigkeiten sind nur zu lösen, wenn man sie auch kennt und ausspricht.

– Als Kirche des Bischofs ist die Kathedrale *Mitte des Bistums* (vgl. CE 44), also einer bestimmten Orts-Kirche, und zwar unabhängig davon, ob sie am Bischofssitz und ob dieser in der Diözese auch geographisch

¹ Die Form des mündlich vorgetragenen Impuls-Referates ist beibehalten, daher ist auch auf Anmerkungen weitgehend verzichtet. Da aber inzwischen das neue römische *Caeremoniale Episcoporum* (Vatikan 1984) erschienen ist, wurden Hinweise auf jeweils einschlägige Bestimmungen nachträglich eingefügt (CE n.).

- zentral und günstig gelegen ist, unabhängig auch davon, ob sie besser besucht ist als andere Kirchen, ob sie schöner und wertvoller in künstlerischer Hinsicht ist usw. Eine Kathedrale hat immer zentrale Bedeutung.
- Durch die *Kathedra*, den „Sitz des Bischofs“ (im buchstäblichen Sinn), weist die Kathedrale immer auf den Bischof hin, auch wenn er selbst nicht anwesend ist (CE 42.47).
 - Die *Hauptfeste* im Lauf des Jahres und *besondere Ereignisse* feiert der Bischof regelmäßig in seiner Kathedrale (CE 13.120). Er soll es auch tun, obwohl der oft geäußerte Wunsch, der Bischof möge nicht nur zu den amtlichen Visitationen andere (Pfarr-)Kirchen besuchen und dort Liturgie feiern, ebenfalls gut begründet ist.
 - Die Kathedrale ist in der Regel auch *Kirche eines Domkapitels*, dessen ursprüngliche und auch im neuen CIC (can. 503) hervorgehobene Aufgabe in erster Linie die Verantwortung für die festliche Domliturgie und die Teilnahme an ihr ist.
 - Die Kathedrale muß auch als *Heimat einer Gemeinde* gesehen werden, die aber schwieriger zu beschreiben ist als die übrigen Pfarr- und Personalgemeinden in der Diözese, weil sie besonders vielschichtig und variabel ist. Diesem Problem werden wir daher besondere Aufmerksamkeit schenken müssen.
 - Die Kathedrale stellt in der Regel auch eine besondere *Sehenswürdigkeit* dar und zieht daher Touristen an, Neugierige und Schaulustige, Menschen, die ebenfalls durch die Domliturgie angesprochen (oder auch nicht angesprochen) werden. Analoges gilt für die Liebhaber sakraler Musik, die durch die *Hörenswürdigkeiten* in die Kathedralen gelockt werden.

Alle diese Aspekte unterstreichen die Tatsache, daß die Liturgiefeier an den Kathedralen mit besonderer Verantwortung verbunden ist, daß ihrer Vorbereitung und dem tatsächlichen Vollzug besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muß und daß jederzeit mit Wachsamkeit und Sorgfalt einem bloß routiniertem Zeremonienbetrieb in traditionellen Bahnen gewehrt werden muß.

Auf eine Besonderheit der Domkirchen *Österreichs* sei noch hingewiesen, weil sie vielleicht Ursache mancher Schwierigkeiten für die Kathedral-liturgie gerade in unserem Land ist: Nur der Dom von Salzburg und der neue Dom von Linz sind als Bischofskirchen geplant und gebaut worden. Alle anderen waren zunächst Pfarrkirchen oder Stiftskirchen, die erst später im Zuge der Errichtung oder Verlegung von Bistümern zu Kathedralen geworden sind. Daraus erklärt sich beispielsweise für manchen Dom die Schwierigkeit, den überzeugend richtigen Platz für die Kathedra zu finden. Auch im Hinblick auf die wünschenswerte emotionale Beziehung des Kirchenvolkes der Diözese zur Kathedrale als ihrer „Heimatkirche“ ist diese

Tatsache von Bedeutung. So haben die Katholiken in den Diözesen Salzburg und Linz mehr Verständnis für die Feier des Jahrestages der Kathedral-Kirchweihe als Eigenfest des gesamten Bistums (vgl. dazu das Einleitungsreferat von R. Kaczynski, S. 4) als die Katholiken der übrigen Diözesen.

1. STREIFLICHTER ZUR SITUATION

1.1. Die Gottesdienstgemeinde am Dom

Solange die Liturgie als Aufgabe des Klerus verstanden wurde, die dieser allein vor den Augen (und Ohren) der anwesenden Gläubigen und für sie zu vollziehen hatte, war die Eigenart der versammelten Gemeinden ohne besondere Bedeutung für den Ablauf der Liturgie. Seit wir aber wieder erkennen, daß der Gottesdienst gemeinsame Feier aller versammelten Gläubigen ist, muß die Eigenart jeder Gemeinde wahrgenommen und berücksichtigt werden. Es gibt nur wenige andere Kirchen (z. B. manche Stiftskirchen oder Kirchen in Tourismuszentren), in denen so komplizierte Gegebenheiten bezüglich der Liturgiegemeinde bestehen wie gerade in den Kathedralen.

1.1.1. Ist an der Kathedrale eine Pfarre errichtet – das trifft für alle Diözesen Österreichs zu –, so ist ihr auch eine *Pfarrgemeinde* zugeordnet, deren liturgische Bedürfnisse und Erfordernisse sich von denen anderer Pfarrgemeinden kaum unterscheiden. Wo und weil Kathedralen in Zentren von Städten mit mehreren Pfarreien situiert sind, sind ihre Pfarrgemeinden meist klein. Durch das Wegfahren der Städter aufs Land an vielen Wochenenden und zu den großen, mit Ferien verbundenen Feiertagen, ist die Dompfarrgemeinde gerade an den Tagen mit festlicher Liturgiefeier oft kaum wahrzunehmen. Diese Schwierigkeit wird verstärkt durch die Tatsache, daß die räumliche Größe der Kathedrale die kleine Pfarrgemeinde nur schwer zur erfahrbaren Einheit zusammenschließen kann. Soll die Dompfarrgemeinde (ständig oder zeitweilig) in kleinere Kirchen auswandern oder sich in Nebenskapellen der Kathedrale zurückziehen?

1.1.2. Von der Pfarrgemeinde zu unterscheiden ist die sogenannte *Domgemeinde*; dazu gehören auch jene Christen, die nicht in der Dompfarre wohnen, aber einigermaßen regelmäßig im Dom an den Liturgiefeiern teilnehmen. Die Gründe dafür können sehr verschieden sein – z. B. einladender Kirchenraum, schöne Kirchenmusik, gut gestaltete Liturgie, gute Predigten, günstige Gottesdienstzeiten, . . . als positive Gründe oder negative Erfahrungen in der eigenen Pfarre –, wir brauchen aber auf sie nicht näher einzugehen. Wesentlich für die Zugehörigkeit zur Domgemeinde ist eine

gewisse Treue zu ihr und auch die Bereitschaft, sich ihr bewußt einzugliedern. In den Domgemeinden mancher Kathedralen spielen die an der Domliturgie teilnehmenden Angehörigen der Dompfarre nur eine untergeordnete Rolle; ihr prozentueller Anteil sollte aber wenigstens bekannt sein. Zur Domgemeinde sollten auch jene gezählt werden, die nur, aber doch regelmäßig, kommen, wenn der Bischof selbst der Domliturgie vorsteht (vgl. CE 13.45).

1.1.3. Eine andere und sehr uneinheitliche Gruppe bilden die *Dombesucher*, die einmalig oder auch öfters, eher zufällig oder auch absichtlich zur Liturgiefeier in den Dom kommen (die Touristen, die keinerlei Interesse am Gottesdienst haben, sind jedoch hier nicht gemeint). Unter diesen sind oft viele auswärtige In- und Ausländer, solche, die gerne mitfeiern, aber auch solche, die anonym bleiben und nicht „vereinnahmt“ werden möchten. Die Zahl dieser Dombesucher ist oft großen Schwankungen unterworfen und abhängig vom Tourismus in der ganzen Umgebung, sie kann aber so groß sein, daß selbst die Domgemeinde kaum noch wahrnehmbar ist. Die allen gemeinsame Absicht, an der Liturgie teilzunehmen, ist trotz aller Anonymität oft eine günstige Voraussetzung, hier Kirche zu erleben und Beheimatung in einer Weltkirche zu erfahren.

1.1.4. Außerdem müssen auch noch *Gruppen* erwähnt werden, die als solche (angemeldet oder unangemeldet) in den Dom kommen oder auch ausdrücklich eingeladen sind, um mitgestaltend an der Domliturgie teilzunehmen. Dazu gehören beispielsweise Gastchöre, Wallfahrergruppen, Seminaristen, Teilnehmer an kirchlichen Veranstaltungen usw., sie können das liturgische Leben an einem Dom bereichern, aber auch empfindlich stören, je nach ihrer Bereitschaft, sich in die konkreten Gegebenheiten einzufügen, das heißt, nicht nur etwas darzubieten, sondern gemeinsam mit allen, die anwesend sind, Liturgie zu feiern.

1.1.5. Zu erwähnen wären auch noch jene Besucher der Kathedralliturgie, die als *Vertreter von Ämtern und Behörden* an bestimmten offiziellen Gottesdiensten teilnehmen. Dies dürfte eine österreichische Spezialität sein, weil hier seit der josefinischen und späteren Diözesanregulierungen die Grenzen der Bundesländer und Bistümer fast genau übereinstimmen und alle Kathedralen mit Ausnahme von St. Pölten in der Landeshauptstadt stehen. Unter diesem Gesichtspunkt haben bestimmte Kathedralgottesdienste auch einen offiziell-repräsentativen Charakter, der in der Gestaltung berücksichtigt werden muß (vgl. CE 82.83.92.97.102.823).

Im Hinblick auf die Dompfarrgemeinde, die nicht selten durch all diese Gegebenheiten erdrückt zu werden scheint, ist aber auch auf die Chancen hinzuweisen, die sich aus dieser Situation ergeben: Hier wird deutlich, daß

Kirche eben mehr ist als Pfarrgemeinde, und daß zu wahrer Kirchlichkeit Offenheit nach außen und Verbundenheit mit Christen, die man persönlich nicht kennt, gehören.

1.2. Die Zuständigkeit für die Kathedralliturgie

So bunt und vielfältig die Situation mit den an der Domliturgie Teilnehmenden ist, so kompliziert zeigt sich oft auch die Situation hinsichtlich der Verantwortung für diese.

1.2.1. Für die vom *Bischof* selbst geleiteten Liturgiefeiern wäre in der Regel ein von ihm bestellter *bischöflicher Zeremoniär* zuständig. Früher war meist ein Priester Sekretär des Bischofs und in Personalunion auch sein Zeremoniär. Seit wegen des herrschenden Priestermangels meist Laien zu Sekretären von Bischöfen bestellt werden, gibt es oft keinen bischöflichen Zeremoniär mehr, woraus sich – wie gleich zu zeigen ist – Vorteile und Nachteile ergeben können.

1.2.2. Auch das *Domkapitel* ist für die Domliturgie zuständig. Je nach Gewohnheitsrecht und Kapitelstatut erstreckt sich diese Zuständigkeit mehr auf materielle Belange (Sorge für den Bauzustand, Bereitstellung der liturgischen Ausstattung, Anstellung von hauptberuflichen und/oder nebenberuflichen Mesnern, Organisten, Chorleitern usw.) und auf die Festlegung der Gottesdienstordnung im allgemeinen (Festsetzung der Zeiten), weniger aber auf die konkrete Gestaltung und Vorbereitung der einzelnen Feiern. In der Regel ist ein Domkapitular als Domkustos für diese Belange verantwortlich. Hier und da ist auch ein Domvikar vom Kapitel (oder auch vom Bischof) als *Domzeremoniär* bestellt. Seine Zuständigkeit kann auf die Vorbereitung und Gestaltung der Gottesdienste des Kapitels (und des Bischofs) eingeschränkt sein, kann und sollte sich aber über alle Gottesdienstfeiern im Dom erstrecken.

Waren früher, solange es zwei Zeremoniäre (den bischöflichen und den Domzeremoniär) gab, nicht selten Kompetenzkonflikte und Zweigleisigkeiten an der Tagesordnung, die empfindliche Störungen verursachen konnten, so herrschen heute eher Ratlosigkeit und Konzeptmängel vor, weil es überhaupt keinen Zeremoniär gibt. Auch dieser Zustand ist nicht befriedigend. Im Interesse einer würdigen und auch im rechten Maß der Tradition verbundenen Domliturgie dürfte auf einen Zeremoniär nicht verzichtet werden (s. u. 2.1.1.).

1.2.3. Sofern der Dom Pfarrkirche ist, sollte dasselbe gelten, was heute in den meisten Pfarren bereits selbstverständlich ist: Mit dem hauptverantwortlichen *Pfarrer* sorgt ein *Liturgie-Ausschuß* des Pfarrgemeinderates oder ein liturgischer Arbeitskreis für die Vorbereitung und Gestaltung al-

ler Gottesdienste, denn erst dadurch kommt in aller Konsequenz zum Ausdruck, daß Liturgie auch und gerade am Dom weder Zeremoniell noch Service für das Kirchenvolk, sondern gemeinsame Feier aller versammelten Gläubigen ist. Die Mitsorge von Vertretern der Domgemeinde (s. o. 1.1.2.) und der Dompfarrgemeinde (s. o. 1.1.1.) für die Domliturgie muß in einer geregelten Form sichergestellt werden, scheint aber tatsächlich besonders schwierig zu sein. Wegen der bereits erwähnten Kompetenzprobleme ist aber leider der Liturgieausschuß der Dompfarre in seiner Tätigkeit oft behindert oder es gibt ihn gar nicht. Mit dieser Frage werden wir uns noch befassen (s. u. 2.1.2.).

1.2.4. An großen Kathedralen existiert manchmal eine *Dombauhütte*, die für alle Belange des Baues und seiner Ausstattung zuständig ist. Darin haben Vertreter des öffentlichen Lebens und besonders der Denkmalpflege Sitz und Stimme. Da vor allem die Einrichtung des Raumes (Altar, Ambo, Kathedra, Plätze des Kapitels, Taufstein usw.), aber auch Beleuchtung, Lautsprecheranlage, Geläute, um nur einiges zu nennen, für die Liturgiefeier von großer Bedeutung sind, wirken sich immer wieder feststellbare Mängel im Kontakt zwischen Bauhütte und Liturgieverantwortlichen sehr nachteilig aus.

Die Frage der Zuständigkeit für die Domliturgie gehört allenthalben zu den heißen Eisen, die niemand gerne anrührt, aber sie muß einer befriedigenden Gesamtlösung zugeführt werden. Es wäre falsch, sich damit abzufinden, daß es unabhängig voneinander parallel verschiedene Zuständigkeiten gibt, je nachdem, um wen oder um welchen Gottesdienst es sich handelt. Keinesfalls darf man sich auf die Dauer damit abfinden, daß eben jeder Zelebrant nach eigenem Gutdünken oder Geschmack *seinen* Gottesdienst gestaltet. Es muß so etwas wie Konsequenz und Einheit (nicht Einförmigkeit!) in der Kathedralliturgie als Ganzer geben, die von allen Betroffenen akzeptiert wird. Die unmittelbar von den Kompetenz-Konflikten Betroffenen sind meist die *Mesner* und die *Organisten*, denen wichtige Informationen fehlen oder die erst unmittelbar vor Beginn von Gottesdiensten Anweisungen bekommen (je nachdem wer gerade als Zelebrant erscheint). Gerade sie aber haben Recht und Pflicht zu sorgfältiger Vorbereitung, die aber ohne entsprechende Information nicht möglich ist. Die gesamte musikalische Gestaltung wird darum gerade an Kathedralen nicht selten vom Organisten bzw. Chorleiter allein bestimmt – oft mit bewundernswert großer Sorgfalt und Sachkenntnis, hie und da aber auch ganz aus dem Handgelenk –, was heutigem Liturgieverständnis sicher nicht entspricht.

Anregungen zur Lösung dieser Schwierigkeiten werden im 2. Teil gegeben (2.1.).

1.3. Das Hochamt in der Gottesdienstordnung

Zunächst einmal ist festzustellen, daß die öffentlich (durch Anschlag bei der Kirchtüre, durch Pfarrblätter, durch Gottesdienst-Programme usw.) angekündigten Gottesdienstordnungen der Kathedralen Österreichs leider fast nur Meßfeiern aufzählen. Das Stundengebet an den Kathedralen liegt weithin im argen – damit befaßt sich das Referat von Leonhard Lüftenegger (s. u. S. 87) –, aber auch das Wenige, das da und dort davon vollzogen wird, scheint in den Gottesdienstankündigungen oft nicht auf, als ob es entweder uninteressant für die Adressaten der Ankündigung wäre oder sogar von den Verantwortlichen selbst als nicht erwähnenswert, also bedeutungslos eingestuft würde.

Wenn ich im folgenden nur von der sonn- und feiertäglichen *Meß-Ordnung* rede, so deshalb, weil mir eben gerade dieses Thema zugesprochen worden ist.

1.3.1. Jahrhundertlang stand an der Bischofskirche ebenso wie in allen Pfarrkirchen *eine* Meßfeier im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit: Das *Hochamt*, und das war gut so.² Daneben gab es zwar auch einige weitere Meßfeiern am Hauptaltar, die in der Meßordnung ihren festen Platz hatten (bes. die sogenannte Früh- und Spät-Messe) und nicht selten gut besucht waren, aber hinsichtlich der Gestaltung hatten sie offensichtlich einen niedrigeren Rang (sie wurden immer ohne Assistenz und meist in der Form der *missa lecta*, d. h. ohne Gesang des Priesters, und meist ohne Predigt gehalten); und dazu kamen noch viele Messen an den Seitenaltären, weil ja jeder Priester, der zum Dom gehörte, täglich „seine“ Messe zelebrierte.

Die Hervorhebung des Hochamts entsprach der Vorstellung, daß in jeder Kirche – primär im Sinne der ortskirchlichen Gemeinde verstanden, sekundär als Kirchengebäude – festliche Anlässe eben nur mit *einer* Meßfeier begangen werden sollten. Auch die Erfüllung der Sonn- und Feiertagspflicht war ursprünglich an die eigene Pfarrkirche und dieses Hochamt gebunden. Erst „zu Beginn der Neuzeit wurde es allmählich möglich, auch in *Nebengottesdiensten* die Sonntagspflicht zu erfüllen. Seither gewannen die Früh- und noch mehr die Spätmessen zunehmend an Bedeutung“.³ Von den Cäcilianern wurde noch am Ende des 19. Jh.s nur das Hochamt „liturgische Messe“ genannt, während die übrigen Meßfeiern als „nicht-liturgische Messen“ bezeichnet worden sind; genau genommen ein Wider-

² Dasselbe galt bis in die Gegenwart auch für die evangelischen Kirchen: „Hauptgottesdienst ist der übliche öffentliche Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen, der für die ganze Gemeinde bestimmt ist und rechtlichen Schutz genießt.“ – F. Schulz, Was ist ein Hauptgottesdienst. In: JLLH 25 (1981) 82–89; Zit. 83. Schulz möchte aber den Begriff „Hauptgottesdienst“ für Feiern mit integriertem Abendmahl reservieren.

³ Art. Pfarrgottesdienst. In: A. Adam – R. Berger, Pastoralliturgisches Handlexikon, Freiburg i. Br. 1980, S. 410f.

spruch in sich, aber doch bezeichnend. Bei der liturgischen Messe hatte ein Chor mitzuwirken, der die vorgeschriebenen Meßgesänge lateinisch vortragen mußte; bei den nicht-liturgischen Messen hingegen waren Gesänge in der Muttersprache geduldet.⁴

1.3.2. Die *Nebenmessen* in der Form der *missa lecta* waren kürzer als das Hochamt und boten einen größeren Spielraum für eine sogenannte volksliturgische Gestaltung. Daher erfreuten sie sich zunehmender Beliebtheit. Dies und die prinzipielle Gleichrangigkeit im Hinblick auf die Erfüllung der Sonntagspflicht brachten eine grundsätzliche Änderung in der Einschätzung der Gottesdienstordnung mit sich: Die Kirche soll ein möglichst reichhaltiges Angebot (im Sinne eines Service bzw. eines Dienstleistungsbetriebs) an Meßfeiern bereitstellen, um möglichst vielen die Gelegenheit zu geben, ihre Sonntagspflicht zu erfüllen. Damit ist der Vorrang des einen Hochamts sowohl *de facto* wie auch *de jure* und vor allem im Bewußtsein von Klerus und Volk leider sehr schnell verlorengegangen, und im Gefolge davon verdünnte sich auch das Verständnis für die feierlichere Gestalt und den größeren Aufwand eines Hochamtes. Die unterschiedliche Gestaltung verschiedener Messen am gleichen Sonn- und Feiertag dient eigentlich nur noch der Abwechslung im Sinne des „reichhaltigen Angebots“, nicht aber einer absichtlichen Abstufung, es sei denn, der Bischof selbst kommt an den höchsten Festen, um ein Pontifikalamt zu halten.

1.3.3. Die Frage der *Anzahl der Sonntagsmessen* und die damit verbundene Vorstellung des Angebotes zur Auswahl nach Belieben sind gewichtiger als allgemein angenommen wird, und zwar aus mehreren Gründen:

- Kann der wie ein Kunde bediente Meßbesucher selbst auswählen, welche Messe ihm am besten gefällt, so kann er auch zu Hause bleiben, wenn ihm keine gefällt.
- Die beliebige Verfügbarkeit über Zahl und Gestaltung von Sonn- und Feiertagsmessen mindert deren Ereignis-Charakter und wohl auch deren Wertschätzung.

Dies wird deutlich sowohl bei jenen Feiern, die es tatsächlich nur einmal gibt, wie z. B. Palmweihe, Liturgie von Gründonnerstag, Karfreitag und Osternacht, Fronleichnamspzession usw. Aber auch die Tatsache, daß an den höchsten Festen mit deutlich besserem Meßbesuch nicht alle Meßfeiern gleichmäßig höheren Besuch aufweisen, sondern eben gerade das Hochamt weitaus bevorzugt wird, weist in dieselbe Richtung.

⁴ Vgl. F. X. Witt, Gestatten die liturgischen Gesetze beim Hochamt deutsch zu singen? Ein Vortrag, gehalten in St. Gallen (Schweiz) am 11. 10. 1872. Regensburg 1873; P. Krutschek, Es ist wirklich nicht erlaubt beim Hochamt deutsch zu singen. Breslau 1895; A. Walther, Ist es nicht erlaubt, beim Hochamt deutsch zu singen? In: Fliegende Blätter 30 (1895) 21–27.

So richtig und verständlich ist es, die unbedingt notwendigen Meßfeiern an Sonn- und Feiertagen alle als Gemeinde-Messen der Würde des je zu feiernden Sonntags bzw. Festes entsprechend zu gestalten, so sollte doch jedenfalls *eine* Meßfeier – die Bezeichnung *Hochamt* ist dafür durchaus passend – als Hauptgottesdienst hervorgehoben werden. Außerdem sollte die Zahl der weiteren Meßfeiern nicht so groß wie möglich (etwa nach der Anzahl der vorhandenen Priester), sondern so klein wie möglich bzw. nur so groß wie nötig (entsprechend pastoralen Gesichtspunkten) angesetzt sein. Das Prinzip vom *einen Hochamt* fördert die Wertschätzung der *einen Gemeinde*, die ihre Feste feiern will und muß. – Wie sehen aber die Stundenpläne für Sonntagsmessen tatsächlich aus?

1.3.4. Im synoptischen Vergleich der *Sonntags-Gottesdienstordnungen* an den neun österreichischen Kathedralen (s. S. 21 ff.) zeigt sich, daß die dem Hauptgottesdienst unmittelbar vorangehende Meßfeier in sechs Kirchen 1 Stunde vor dem Hochamt beginnt, in drei Kirchen 1½ Stunden vorher. Die dem Hochamt folgende Messe beginnt in drei Kirchen genau 1 Stunde nach dem Hochamt, in drei Kirchen 1¼ Stunden und in drei Kirchen 1½ Stunden oder noch länger nachher.

Der sonntägliche Hauptgottesdienst an der Kathedrale wird bei sorgfältiger und festlicher Gestaltung (drei Lesungen, Antwortpsalm, entsprechende musikalische Gestaltung usw.) mindestens eine volle Stunde in Anspruch nehmen, und überdies muß jeglicher Eindruck von Eile oder Ungeduld vermieden werden. Dies setzt voraus, daß die vorangehende Meßfeier mindestens eine Viertelstunde vor dem Hochamt beendet sein muß, denn die Teilnehmer am Hochamt müssen die Möglichkeit haben, sich ruhig einzustimmen. Es ist auch unerträglich, wenn nach dem Ende des Hochamts gleichsam ein Hinauswurf erfolgt und alle fluchtartig die Kirche verlassen müssen, weil die Besucher der nächsten Messe schon hereindrängen oder ungeduldig vor der Kirchtüre warten. Der in nicht wenigen Stadtkirchen beobachtete Non-Stop-Betrieb mit stündlichem hurtigen Stellungswechsel erinnert peinlich an frequentierte Bahnhöfe oder Gaststätten und ist einer würdigen Festfeier abträglich. Einstimmung und Ausklang müssen möglich bleiben (das gilt auch für Zelebranten und Assistenz, Lektoren, Kantoren, Organist und Chor!). Auch auf die Situation und Stimmung in der Sakristei sei daher hingewiesen.

Im folgenden zweiten Teil sollen nun praktische Schlußfolgerungen gezogen und Anregungen gegeben werden, wie in der je konkreten Situation – die natürlich im Wiener Stephansdom anders ist als in der Martinskirche von Eisenstadt – den Erfordernissen der Liturgie am besten entsprochen werden kann.

2.1. Die Gottesdienstvorbereitung

An jeder Kathedrale müßten zunächst einmal die *Zuständigkeiten* und *Entscheidungsbefugnisse* hinsichtlich aller Gottesdienstfragen, einschließlich der Belange des Baues und seiner Einrichtung, klar geregelt sein.

2.1.1. Vom Bischof sollte im Einvernehmen mit Kapitel und Dompfarrer jedenfalls ein *Domzeremoniär* bestellt werden, der eine besondere liturgische Ausbildung erhalten und für längere Zeit (wenigstens etwa 10 Jahre!) diese Aufgabe wahrnehmen sollte. Angesichts des bedrückenden Priester mangels könnte durchaus auch ein ständiger Diakon zum Domzeremoniär bestellt sein, sofern er die dazu nötige fachliche Kompetenz und persönliche Autorität hat, die auch von den Angehörigen des Kapitels, den übrigen Priestern und den Bediensteten der Kathedrale respektiert werden. Dieses Problem ist erfahrungsgemäß schwieriger als es auf den ersten Blick scheint, da Priester sich fast immer für liturgisch kompetent halten. – Ebenso wie das alte schreibt auch das neue Caeremoniale Episcoporum den *magister caeremoniarum* für die Liturgie des Bischofs vor (CE 34–36); das gilt natürlich sinngemäß für die gesamte Liturgie der Kathedrale, wenigstens aber für alle Hauptgottesdienste.

2.1.2. An Kathedralen darf, wie bereits erwähnt, der *Liturgie-Ausschuß* nicht fehlen. Sollten mehrere solche Ausschüsse eingerichtet sein, denen parallel einzelne Meßfeiern zur Gestaltung anvertraut sind (z. B. je einen für Hochamt, Pfarrmesse, Spätmesse, Abendmesse, oder Familienmesse, Jugendmesse . . .), so muß für gegenseitigen Kontakt zur Koordinierung gesorgt werden.

Dem Liturgie-Ausschuß einer Kathedrale sollten mindestens angehören: der Domzeremoniär, der Dompfarrer (ev. vertreten durch Domvikar), ein Vertreter des Kapitels, ein Domorganist, der Domkapellmeister, ein Domesner und gegebenenfalls ein Vertreter des Priesterseminars, dazu natürlich auch einige Vertreter der Domgemeinde. Für besondere Meßfeiern, die von und/oder für bestimmte Gruppen vorbereitet werden, ist rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen. Dazu muß freilich vereinbart und bekannt sein, wer vom Liturgieausschuß für diese Belange zuständig und verantwortlich ist. Das wird in der Regel der Domzeremoniär sein. Diese Vorgangsweise ist grundsätzlich auch dann einzuhalten, wenn eine Gruppe ihren Zelebranten selbst mitbringt.

2.1.3. Eine Sache für sich ist die rechtzeitige Bestimmung der *Zelebranten* und *Prediger* für die regelmäßigen Gemeindemessen, zumal dann, wenn sie hinsichtlich der Meßgestaltung (z. B. Auswahl der Perikopen und der

Gesänge) spezielle Wünsche oder auch sonst persönliche Vorlieben haben. Je mehr verschiedene Zelebranten in einer Kirche zur Meßfeier kommen, sei es regelmäßig, sei es eher selten oder zufällig, umso mehr *Zelebrations-Disziplin* ist von ihnen zu erwarten, damit bei den Mitfeiernden nicht der Eindruck entsteht, jeder könne tun, was er wolle. Auch wegen des Dienstes der Ministranten, Lektoren, Kirchenmusiker und nicht zuletzt der Mesner ist eine solche Grundübereinstimmung erforderlich. Dies darf aber nicht soweit führen, daß die tatsächlich rechtmäßige und wünschenswerte Ausnützung der Möglichkeiten zu freier Gestaltung und zur Auswahl verhindert wird. Für fremde Zelebranten kann ein *Merkblatt* hilfreich sein, das über bestimmte Gepflogenheiten an der Kathedrale (z. B. Ordnung beim Kommunionausteilen) und über die konkrete Gestaltung einer Meßfeier informiert.

2.1.4. Die Einteilung der *Lektoren* muß so langfristig und rechtzeitig geschehen, daß eine gründliche Befassung mit den Texten möglich ist. Die Erstellung von Plänen im voraus für je etwa einen Monat ist durchaus möglich. Es ist für den Lektor, mag er noch so erfahren und geschickt sein, und erst recht für die Gemeinde unzumutbar, wenn jemand wenige Minuten vor Beginn der Messe für eine Lesung eingeteilt wird und ein Lektionar in die Hand gedrückt bekommt. Das gilt prinzipiell auch für die Wochentagslesungen, die inhaltlich meist noch viel schwieriger, weil weniger bekannt sind.

2.1.5. Auch die *Auswahl der Gesänge* muß langfristig erfolgen. Der Organist soll sich entsprechend vorbereiten können (Vorspiel, Nachspiel, Begleitvarianten . . .); Singen im stropheweisen Wechsel mit einem Chor bzw. mit bestimmten Gruppen kann sonst nie erfolgen; der *Kantor* und die *Schola* müssen vorbereitet sein; und im gesamten des Jahres soll es einen sinnvollen *Liedplan* geben besonders hinsichtlich des Gebrauches sowohl der neuen wie auch der sehr häufig wiederkehrenden Gesänge. Für den *Kirchenchor* ist es ohnehin immer schon selbstverständlich gewesen, langfristig zu planen und seine Proben entsprechend einzuteilen.

2.2. Abgestufte Feierlichkeit verschiedener Meßfeiern

Unabhängig davon, daß es gerade an den Kathedralen anzustreben ist, neben Meßfeiern auch Teile des Stundengebetes und andere Formen der Liturgie in die Gottesdienstordnung aufzunehmen und diese dadurch zu profilieren, soll es auch unter den Meßfeiern erkennbare Abstufungen hinsichtlich der Feierlichkeit geben.

Von den Gemeinden werden vor allem die Dauer einer Feier, die Zahl und die musikalische Form der tatsächlich gesungenen Meßgesänge, der Gesang des Zelebranten und die Verwendung von Weihrauch sowie die

Mitwirkung von Assistenz, und eventuell auch der Zeitansatz als Merkmale im Feierlichkeitsgefälle empfunden, abgesehen von Schmuck und Beleuchtung der Kirche. An den Kathedralen gilt überdies auch die Person des Zelebranten des Hauptgottesdienstes (Bischof, Weihbischof, Dompropst, Domdechant usw.) traditionell als Zeichen abgestufter Feierlichkeit, und das sollte auch nicht abgeschafft werden.

Zu unterscheiden sind Abstufungen, die sich aus der Rangordnung der Tage, Feste und Feiern im liturgischen Kalender ergeben, und solche unter mehreren Meßfeiern am selben Tag.

2.2.1. Das Feierlichkeits-Gefälle gemäß dem *Kalender* verlangt, daß es an der Meßgestaltung ganz allgemein, nicht nur an den Texten, erkennbar sein sollte, ob ein Hochfest oder ein Fest, ein besonderer Sonntag (Osterzeit, Fastenzeit, Advent, Weihnachtszeit) oder ein Sonntag im Jahreskreis, ein Gedenktag oder ein Wochentag usw. gefeiert wird. Dasselbe gilt analog auch für Meßfeiern zu Anlässen, die nicht durch den Kalender geregelt sind, wie z. B. Feiern von Sakramenten, Begräbnis, Kirchweihe, Jubiläen, Feiern in besonderen Anliegen öffentlicher oder privater Art usw. (vgl. AEM 329), die ihre je nach Rang und Bedeutung abgestufte Meßgestaltung haben sollten. Dies ist umso wichtiger, als es durch die Liturgiereform trotz beachtenswerter Vorschläge zu keiner generellen Unterscheidung zwischen *Ordo festivus* und *Ordo simplex* für die Messe gekommen ist. In der einheitlichen Ordnung der Gemeindemesse (*Ordo Missae cum populo*) ist lediglich der Gebrauch von *Gloria* und *Credo* sowie von drei oder zwei Schrift-Lesungen im Wortgottesdienst ein Unterscheidungsmerkmal hinsichtlich des Ranges.

Besondere Festlichkeit ohne rechtfertigenden Anlaß wird als unangemessen empfunden. Wenn beispielsweise ein gewöhnlicher Sonntag mit großer Orchestermesse gestaltet wird, nur weil gerade ein berühmter Chor auf der Durchreise Station macht, löst das verwunderte Fragen nach dem besonderen Anlaß aus, und zwar mit Recht.

2.2.2. Eingedenk der traditionellen Hervorhebung *einer* Meßfeier an Sonn- und Feiertagen als *Hochamt* sollte es auch weiterhin ein Feierlichkeitsgefälle unter den Meßfeiern je eines Tages geben, wobei zumindest *eine* Messe als Hauptgottesdienst zu betrachten und entsprechend zu gestalten wäre. Dafür ist auch der zeitliche Ansatz wichtig. In den Kathedralen und in den Kirchen der meisten größeren Städte in Österreich gilt 10 Uhr als angemessene Zeit, in ländlichen Gebieten eher 9 Uhr.⁵

Die Einführung der Abendmessen hat durch die Verdrängung von Vesper und/oder Andachten aus der Gottesdienstordnung das Gefälle nicht

⁵ Auch im evangelischen Raum ist der Hauptgottesdienst „der öffentliche Gottesdienst am Vormittag der Sonn- und Feiertage“, – F. Schulz (Anm. 2), S. 82.

unbeträchtlich gestört. Auch wo die Abendmesse an Sonn- und Feiertagen die bestbesuchte Meßfeier ist, sollte sie nicht als Hauptgottesdienst angesehen werden. Hier wird eher signalisiert, wie groß die Zahl derer geworden ist, für die die Sonntage nicht mehr durch die Mitfeier der Messe geprägt werden (wie immer noch die höchstgeschätzten Feste!), sondern die sich damit begnügen, sie nicht ohne Meßfeier zu beenden. Feiern in der Zeit der steigenden Sonne haben einen anderen Rang im Tageslauf als solche gegen Abend zu. Diese Frage bedürfte einer sorgfältigen Untersuchung (!), wobei auch der Zeitanatz anderer Veranstaltungen kultureller Art mitzuberechnen wäre. Eine Matinée gibt dem ganzen Tag ein besonderes Gepräge, eine Abendveranstaltung hingegen gibt einem Tag beliebiger Prägung einen besonderen Ausklang. Die grundsätzliche Erlaubnis, zu jeder beliebigen Stunde Messe zu feiern, hat vielleicht die Gelegenheiten zur Mitfeier erweitert, aber die Bedeutung der Meßfeier als prägende Mitte für Sonntag und Fest empfindlich beeinträchtigt.

2.3. Möglichkeiten ritueller Abstufung der Feierlichkeit

Die Abstufungsmöglichkeiten für die Meßfeiern mit Gemeinde lassen sich verschiedenen Kategorien oder Ebenen zuordnen. Traditionell waren vor der Liturgiereform *Gesang* (des Zelebranten) und *Assistenz* die Unterscheidungsmerkmale für

Missa pontificalis – Gesang, Diakon und Subdiakon, Ehrenassistentz.

Missa sollemnis – Gesang, Diakon und Subdiakon.

Missa cantata – Gesang (keine Assistenz).

Missa lecta – (weder Gesang noch Assistenz).

Die deutschen Bezeichnungen: Pontifikalamt, Hochamt, Amt, Stille Messe haben diese Formen nur ungenau wiedergegeben.

Die Liturgiekonstitution des II. Vatikanums stellt fest: „Ihre vornehmste Form nimmt die liturgische Handlung an, wenn der Gottesdienst feierlich mit Gesang gehalten wird und dabei Leviten mitwirken und das Volk tätig teilnimmt.“ (Formam nobiliorem actio liturgica accipit, cum divina officia sollemniter in cantu celebrantur, quibus ministri sacri intersint quaque populus actuose participet.-art. 113). Die *Sprache* (Latein oder Volkssprache) spielt hinsichtlich der Feierlichkeit keine unterscheidende Rolle.

Heute können somit Abstufungsmöglichkeiten auf folgenden Ebenen genannt werden: *Ablauf des Ritus*, *Gesang*, *Rollenverteilung* und *akzidentelle Merkmale*. Diese Reihenfolge ist aber keine Rangordnung; d. h. beispielsweise, daß auch eine Wochentagsmesse ohne Gesang in Konzelebration, oder eine Sonntagsmesse ohne Diakon mit Gebrauch von Weihrauch gefeiert werden kann.

2.3.1. Formen und Möglichkeiten der *Abstufung im rituellen Ablauf* sind vor allem die je vollständigere oder stärker reduzierte Entfaltung der Teile im Meßordo. Dabei ist zu beachten, daß nicht die Minimalform normativ ist, aber erweitert werden kann, sondern die entfaltete Hochform, die gewisse Reduzierungen zuläßt. Das ist geschichtlich begründet.

- Im *Eröffnungsteil* bietet zunächst der Einzug Möglichkeiten zu abgestuft festlicher Gestaltung (Weg, Teilnehmer am Einzug, mitgetragene Geräte, musikalische Begleitung usw.), ebenso auch die Begrüßung des Altars. Nur im Hochamt der Sonn- und Feiertage sollten alle drei Gesänge (zum Einzug, Kyrie-Rufe, Gloria) auch tatsächlich gesungen werden (vgl. AEM 19), dann jedoch in kontrastierenden Formen und durch unterschiedliche Zuweisung an Chor und Gemeinde. In den einfacheren Meßfeiern wird entweder weniger gesungen oder es können gewisse Zusammenziehungen (z. B. Kyrie-Litanei zum Einzug) gemäß den Regelungen, die in der Feier der Gemeindemesse angegeben sind, erfolgen.
- Im *Wortgottesdienst* müßte es gerade im Hochamt selbstverständlich sein, daß beide Lesungen vor dem Evangelium vorgetragen werden (und zwar durch Lektoren, nicht durch Konzelebranten!) und daß auch der Psalm nach der Lesung und der Alleluja-Ruf vor dem Evangelium nicht durch irgendwelche andere Gesänge ersetzt werden. Eine Schriftlesung auszulassen mit der Begründung, daß die Meßgesänge in manchen Kompositionen sehr lange dauern, ist nicht gerechtfertigt, weil dadurch die Relation Lesung: Gesang noch weiter zuungunsten der Lesungen verschoben wird. Man müßte eigentlich sagen, wenn besonders viel und lange gesungen wird, muß auch das Wort Gottes gebührend vollständig vorgetragen werden.

Die Schriftlesungen, besonders das Evangelium, gesungen vorzutragen sollte im Hochamt prinzipiell Vorrang haben, aber nur wenn Lektor(en) und Diakon (bzw. ein Konzelebrant) dazu auch befähigt sind und die Eigenart der Texte dem nicht entgegensteht.

- Bei der *Gabenbereitung* sind Gesang und Musik zur Begleitung oder Stille Möglichkeiten der Differenzierung. Eine weitere rituelle Abstufung sollte es nicht geben; die Unterscheidung zwischen Bereiten des Altars (durch den Diakon bzw. Ministranten), während der Zelebrant an seinem Sitz wartet, und Bringen der Gaben, die vom Zelebranten entgegengenommen werden, gilt ja prinzipiell für jede Meßfeier (vgl. CE 145); dasselbe gilt für die Bereitstellung der genügenden Anzahl der zu konsekrierenden Hostien.
- Das *Eucharistiegebet* läßt, abgesehen von der Wahl des Formulars, rituelle Abstufungen nicht zu; das Sanktus sollte in jeder Meßfeier gesungen werden; die besonderen Einschübe gelten an den entsprechenden Tagen für alle Meßfeiern.

- Für den *Kommunionteil* gilt hinsichtlich der Gesänge dasselbe wie für den Eröffnungsteil, zumal auch hier im Ordo drei Gesänge (Agnus Dei, Kommuniongesang, Dankgesang) vorgesehen sind. Die Kelchkommunion ist kein Merkmal der Feierlichkeit.
- Bei der *Entlassung* sollte im Hochamt öfters ein feierlicher Segen gesprochen oder gesungen werden (CE 169). Für den Auszug gilt dasselbe wie für den Einzug.

2.3.2. Was den *Gesang* betrifft, ist über Anzahl und Form der *Meßgesänge* schon im vorhergehenden Abschnitt einiges gesagt worden (siehe auch das Referat von H. Dopf, S. 53). Wichtig ist eine richtige Relation zwischen gesungenen und nicht gesungenen Stücken in einfacheren Formen, wofür einerseits eine gewisse Rangordnung der Meßgesänge zu beachten ist (vgl. AEM 19) und andererseits für jeden Gesang, der nicht mit seinem offiziellen Text gesungen wird, die je richtige Entscheidung zu treffen ist:

- etwas anderes singen,
- Instrumentalspiel,
- offiziellen Text sprechen,
- anderen Text sprechen,
- Stille bzw. ersatzlos weglassen.

Chorgesang wird in der Regel als schöner und feierlicher empfunden als einfacher Volksgesang; wird aber der Volksgesang vollständig verdrängt, so wird die gemeinsame Feier leicht zu einer Darbietung vor stummem Publikum.

2.3.3. Bis 1967 galt der gesungene oder gesprochene Vortrag der *Orationen* und der *Präfation*, des *Herrengebets*, der *Akklamationen* und der *Lesungen* als Unterscheidungsmerkmal für Feierlichkeit einer Messe (Missa in cantu celebrata, Missa lecta). Diese Unterscheidung ist zwar rubrizistisch aufgehoben oder besser gesagt anderen Unterscheidungskriterien untergeordnet (vgl. CE 121; AEM 19.77), sie hat aber durchaus noch ihre Bedeutung und wird auch von den Meßbesuchern so empfunden. Für das Hochamt sollten daher Zelebranten bevorzugt werden, die überzeugend, richtig und schön kantillieren können. Daß dabei immer bestimmte Relationen und auch eine Rangordnung zu beachten sind, sollte selbstverständlich sein und in allen Kirchen und Meßfeiern beachtet werden:

- Präfation (mit Sanktus), Akklamation nach der Wandlung, Doxologie am Ende des Eucharistiegebets.
- Gebet des Herrn (mit Embolismus) und Doxologie.
- Tagesgebet, Gabengebet, Schlußgebet.
- Eröffnungsgruß, Friedensgruß, Segen und Entlassung.
- Hauptteile des Eucharistiegebets (nicht Einsetzungsbericht allein!).

Die hier jeweils in einer Gruppe zusammengefaßten Stücke sollten immer alle oder keines davon gesungen werden, die der je tieferstehenden Gruppe nur dann, wenn auch die der übergeordneten Gruppe gesungen werden. Das heißt beispielsweise, daß das Gebet des Herrn nicht gesungen werden soll, wenn nicht auch die Präfation (usw.) gesungen worden ist.

2.3.4. Das Prinzip der *Rollenverteilung* gilt grundsätzlich für jede Meßfeier mit Gemeinde. Die Mitwirkung von einem *Lektor*, einem *Kantor* und *Ministranten* ist daher noch kein höherer Grad von Feierlichkeit. Speziell in der Bischofskirche sollte in keiner Messe ein Lektor und in keiner Meßfeier mit Gesang ein Kantor fehlen. Nur wenn (noch) nicht für alle Sonntagsmessen diese Personen zur Verfügung stehen, ist die Rangordnung der Meßfeiern zu beachten.

Auch die Mitwirkung eines *Diakons* ist kein Merkmal der Feierlichkeit, doch wäre zu beachten, daß sie unter gleichen Voraussetzungen in der jeweils höherrangigen Messe vorzuziehen ist.

Für die *Konzelebration* gilt dasselbe; es entspricht dem liturgischen Profil eines Sonntags schlecht, wenn die Frühmesse mit Konzelebranten, das Hochamt aber von einem Zelebranten allein gefeiert wird.

Bei allen vom Bischof in seiner Kathedrale gefeierten Messen sollte das Domkapitel konzelebrieren oder im Chor anwesend sein (CE 123), und auf das Mitwirken wenigstens eines Diakons wäre Wert zu legen (CE 172). Dasselbe sollte für das Hochamt an allen Sonn- und Feiertagen gelten, auch wenn der Bischof nicht anwesend ist; erwünscht wäre dasselbe wohl auch für eine tägliche Kapitemesse. Konzelebranten übernehmen jedoch grundsätzlich nicht die Aufgaben von Lektor und Kantor, wohl aber die des Diakons, wenn keiner verfügbar ist (vgl. CE 18–41.119).

Da die Konzelebration immer den Charakter einer gewissen Feierlichkeit hat, sollte an Wochentagen und in einfachen Meßfeiern die Möglichkeit der Mitfeier von Priestern *modo laicorum* nicht übersehen werden. Schließlich ist der Priester auch im Sakrament der Versöhnung und bei der Krankensalbung nicht nur Zelebrant (Spender), sondern gegebenenfalls Empfänger wie jeder Laie. Gegenüber der privaten Einzelzelebration ist die Konzelebration aber grundsätzlich vorzuziehen, doch ist sie nicht als Alltagsform anzustreben.

Hinsichtlich der *liturgischen Kleidung* muß der Unterschied zwischen Chorkleidung (Talar, Chorrock, ggf. Mozett) und Kleidung für die Meßfeier (Alba, Stola, Casel bzw. Dalmatik für den Diakon, oder wenigstens Alba und Stola) beachtet werden. Es geht nicht an, daß Domherren in Chorkleidung konzelebrieren, wie das heute oft zu sehen ist (CE 123.125), ganz zu schweigen von Konzelebranten, die Chorrock und Stola ohne Talar (!) über Anzug oder Mantel tragen (Priesterbegräbnisse!).

2.3.5. Das Prinzip der Zuordnung der einzelnen Meßteile zu bestimmten *Funktionsorten* gilt ebenfalls für jede Meßfeier und ist kein Zeichen besonderer Feierlichkeit. Es ist aber zu beachten, daß speziell für die Kathedrale das Vorhandensein, die angemessene Gestaltung und der richtige Gebrauch von Kathedra, Priestersitz(en), Ambo, freistehendem Altar usw. besonders wichtig ist wegen ihrer Beispielbedeutung. Das neue Caeremoniale Episcoporum weist darauf ausdrücklich hin (CE 42–54).

Ein besonderes Problem stellt das gegenseitige Verhältnis von *Kathedra* und *Sitz für den Hauptzelebranten* dar, wenn nicht der Bischof zelebriert. Die Kathedra soll feststehend und zentral angeordnet sein (CE 47), sie allein charakterisiert eine Kirche als Kathedrale des Bischofs (CE 42). Der Sitz für andere Zelebranten soll sie als Vertreter des Bischofs erkennbar machen, daher wird eine bewegliche Aufstellung (etwa vor oder neben der Kathedra) sinnvoll sein und das Entfernen dieses Sitzes, wenn der Bischof selbst anwesend ist (CE 47).

Chorstühle (stabile Sitze für das Kapitel zur Teilnahme am Chorgebet und an anderen Gottesdiensten) sollten in der Regel nicht für Konzelebranten gebraucht werden. Daraus folgt, daß für Konzelebrationen genügend Sitze im Presbyterium rechts und links der Kathedra bzw. des nicht-bischöflichen Vorsitzes bereitzustellen sind (CE 50).

2.3.6. Die Verwendung von *Weihrauch* sollte im sonntäglichen Hochamt in der Kathedrale wieder selbstverständlich sein. Zelebriert der Bischof, ist Weihrauch vorgeschrieben (CE 86).

2.4. Einzelfragen

Auf zwei Einzelheiten möchte ich noch hinweisen, da sie besonders oft in nicht zufriedenstellender Weise vollzogen werden: die Gabenbereitung und der Kommunionempfang bei Konzelebrationen.

2.4.1. Die *Gabenbereitung* ist im Ablauf der Meßfeier von untergeordneter Bedeutung, sie ist nur vorbereitender Akt für die Eucharistie, aber pastoraliturgisch, und zwar als Vorbereitung der Gläubigen zur persönlichen inneren Teilnahme am eucharistischen Opfer, ist dieser Teil und seine konkrete Gestaltung von großer Wichtigkeit. Das zeigt sich schon darin, daß die frühe Kirche die Gläubigen gebeten hat, eben an dieser Stelle alles Nötige für den Gottesdienst (Brot, Wein, Kerzen usw.) selbst zu bringen, aber nicht nur das, sondern auch ihre Gaben für die Armen und für andere Aufgaben der Kirche. Im Hingeben gerade jetzt, nach den Fürbitten und vor dem Eucharistiegebet, konnte und sollte sich ein persönliches Einüben und Einschwingen in die Lebenshingabe Christi vollziehen, die ja gleich darauf durch die Feier der ganzen Kirche sakramental vergegenwärtigt wird, und

an der auch alle tatsächlich teilnehmen sollen. In vielen Gabengebeten wird das deutlich ausgesprochen.

Das Ablösen der Sachgaben durch Geldopfer und erst recht die zunehmende Verselbständigung des Geldopfers aus dem Zusammenhang der Gabenbereitung (es erstreckt sich ja nicht selten bis in das Hochgebet, und das eingesammelte Geld wird in die Sakristei gebracht), haben diesen wichtigen Zusammenhang vergessen lassen und damit ein eigentlich unersetzliches Element der persönlichen Vorbereitung auf die eigene Opferteilnahme preisgegeben. – Was wäre zu tun?

Zunächst sollte sorgfältig zwischen der *Bereitung des Altares* und dem *Herbeibringen der Gaben* unterschieden werden (vgl. CE 145.146).

- Das *Bereiten des Tisches* ist Aufgabe der Ministranten, bzw. mit ihrer Hilfe des Diakons. Während das Korporale ausgebreitet, das Meßbuch und der leere Kelch zum Altar gebracht werden, sitzt der Zelebrant und wartet, bis das geschehen ist. Inzwischen soll (mit genügend vielen Körbchen) die Kollekte bei den Gläubigen erfolgen.
- Ist dies alles geschehen, dann erst begibt sich der (Haupt-)Zelebrant zum Altar, um hier die *Gaben* entgegenzunehmen. Diese werden in einer Gabenprozession aus dem Kirchenschiff, nicht von der Kredenz (vgl. CE 125; anders noch AEM 80) und wenn möglich auch nicht von den Ministranten, sondern von Vertretern der Gemeinde, zum Altar gebracht: Brot, Wein und Wasser (ev. auch bereits der vorher gefüllte Kelch), das eingesammelte Geld und gegebenenfalls noch andere eingesammelte Gaben. Die Gaben für die Eucharistie werden vom Zelebranten unter Mitwirkung des Diakons in Empfang genommen und auf den Altar gestellt, die übrigen in der Nähe des Altares niedergelegt.

Ein solches „Herbeitragen der Gaben für die Teilnehmer ist der kräftigste und am stärksten leibhafte Ausdruck ihrer Teilnahme an der Feier, einmal abgesehen vom Essen und Trinken der Abendmahlsgaben. Es läßt sich kurz auf den Nenner bringen: Ich mache mit, ich trage bei, daß wir zusammenkommen können und Herrenmahl feiern“⁶, daß wir mit Christus dem Vater danken, uns selbst ihm darbringen, uns selbst für die Menschen hingeben, und daß wir in eben diesen Gaben von Gott neues Leben empfangen. Da dieses Handeln auf Tun und Schauen angelegt ist, muß dazu nicht gesungen werden. Ein entsprechend ausgesuchter Gesang kann aber zur Deutung und Vertiefung dieses Geschehens beitragen. Gerade im Hochamt der Kathedrale sollte die Gabenbereitung immer in voll entfalteter Form vollzogen werden.

⁶ R. Berger, Gabenbereitung und Gabengebet. In: Gemeinde im Herrenmahl. Zur Praxis der Meßfeier (FS Lengeling). Hg. von Th. Maas-Ewerd/K. Richter. Freiburg i. Br. 1976, 264–271; Zit. 266.

2.4.2. Der *Kommunionempfang* bei größeren Konzelebrationen schafft häufig eine mißverständliche und unerwünschte Trennung zwischen Kommunionempfang der Priester und Kommunionempfang der Laien, obwohl doch gerade im Empfangen der Eucharistie Priester und Laien gleich sind. Darum ist jene Form vorzuziehen, in der der Hauptzelebrant allein nach dem Brotbrechen eine Hostie in die Hand nimmt, zeigend erhebt und spricht: „Seht das Lamm Gottes . . .“. Dann erst erhalten die Konzelebranten, teilweise zugleich mit den Gläubigen die hl. Kommunion.⁷ Auch den Konzelebranten sollen Brot und Kelch immer dargereicht werden. bzw. einer reicht sie dem nächsten weiter. Es ist weder sinnvoll noch schön, wenn sich die einzelnen Konzelebranten selbst die Eucharistie vom Altar nehmen (eucharistische Selbstbedienung!), wie es auch sinnwidrig ist, wenn jeder Konzelebrant eine Hostie in der Hand hält (und zeigend erhebt!), während der Hauptzelebrant spricht: „Seht das Lamm Gottes . . .“

* * *

Ich bin mit meinen Ausführungen am Ende und ich hoffe, genug Material, vielleicht auch etwas Zündstoff für die anschließenden Arbeitsgespräche vorgelegt zu haben.

Nach den Referaten von Hollerweg und Harnoncourt verteilen sich die Tagungsteilnehmer sogleich zu einem Erfahrungsaustausch in Arbeitsgruppen, dessen Fragepunkte bzw. Anregungen S. 89ff abgedruckt sind.

⁷ Vgl. Die Feier der Eucharistie in Konzelebration, hg. von der Liturgischen Kommission für Österreich in Übereinstimmung mit der Österreichischen Bischofskonferenz. Salzburg 1984 (= Texte der LKÖ 7), n. 39.

Im Bischof sehe man den Hohenpriester seiner Herde, von dem das Leben seiner Gläubigen in Christus gewissermaßen ausgeht und abhängt.

Daher sollen alle das liturgische Leben des Bistums, in dessen Mittelpunkt der Bischof steht, besonders in der Kathedralkirche, aufs höchste wertschätzen; sie sollen überzeugt sein, daß die Kirche auf eine vorzügliche Weise dann sichtbar wird, wenn das ganze heilige Gottesvolk voll und tätig an denselben liturgischen Feiern, besonders an derselben Eucharistiefeier, teilnimmt: in der Einheit des Gebets und an dem einen Altar und unter dem Vorsitz des Bischofs, der umgeben ist von seinem Presbyterium und den Dienern des Altars.

II. Vat., SC 41.